

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1915-1916)
Heft: 153

Vereinsnachrichten: Generalversammlung der Unterstützungskasse für schweiz. bildende Künste : am 10. Juli 1915 in Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

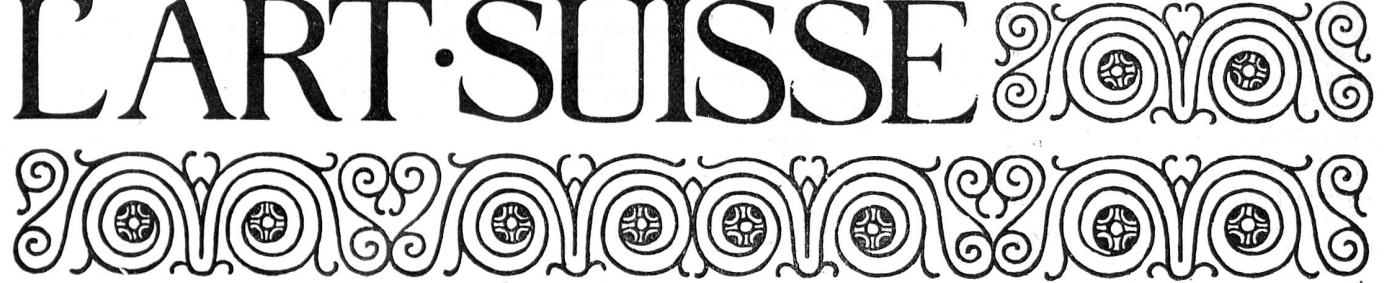
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERKUNST L'ART·SUISSE



MONATSSCHRIFT + REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELL- + ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ
SCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, + DES PEINTRES, SCULPTEURS ET
BILDHAUER UND ARCHITEKTEN + :::: ARCHITECTES SUISSES ::::

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: DER ZENTRALVORSTAND

RESPONSABLE POUR LA RÉDACTION: LE COMITÉ CENTRAL

ADMINISTRATION: TH. DELACHAUX, CORMONDRECHE (NEUCHATEL)

Juli-August 1915.

Nº 153.

Juillet-Août 1915.

Preis der Nummer 25 Cts.
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr 5 Frs.

Prix du numéro 25 cent.
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires, par an 5 francs.

INHALTSVERZEICHNIS :

Mitteilungen des Zentralvorstandes: Mitt. des Zentralquæstors. — Ausstellungsbedingungen. — Generalversammlung der Unterstützungs kasse und Geschäftsbericht. — *Mitteilungen der Sektionen*: Pariser Brief. — † Walter Koch, von Ch. Conradin. — † Max Buri, von H. Emmenegger (mit 3 Beilagen). — Wettbewerbe der Zeitschrift « das Werk ». — Ausstellungen. — *Mitgliederverzeichniss*.

SOMMAIRE :

Communications du Comité central: Communication du Trésorier central. — Règlement de l'Exposition. — Assemblée générale de la Caisse de secours et rapport de gestion. — *Communications des Sections*: Lettre de Paris. — † Walter Koch, par Conradin (voir texte allemand). — † Max Buri, par H. Emmenegger (3 hors-texte). — Concours de « l'Oeuvre ». — *Expositions*. — *Liste des membres*.

Mitteilungen des Zentralvorstandes.



Mitteilung des Zentralquæstors.

Es werden die verehrten Damen die als Passivmitglieder unsere Ausstellung in Zürich zu beschicken beabsichtigen, aufmerksam gemacht allfällige Jahresbeiträge vor 1. Oktober bei ihrem Kassier zu berichten.



Ausstellungsbedingungen.

Die Sektion Zürich wünscht, damit die Bildhauer die gerechtfertigte Gleichstellung erhalten, dass es in den Bedingungen heisse: Anzahl der Werke: Zwei Skulpturen, zwei Medaillen oder Plaketten, wobei ein Rahmen mit mehreren Medaillen für ein Werk gilt. Diesem Wunsch kann ohne weiteres Folge geleistet werden, da er einfach eine Erklärung des vorhandenen Reglementes ist.



Generalversammlung der Unterstützungskasse für schweiz. bildende Künstler am 10. Juli 1915 in Zürich.

Die Generalversammlung der Unterstützungskasse wurde am 10. Juli im Kunsthaus Zürich unter dem Präsidium von Dr Schärtlin abgehalten. Der Vorstand war vollzählig, der schweiz. Kunstverein war durch die Herrn Oberst Ulrich und Dr Barth und unsere Gesellschaft durch die Herrn B. Mangold und Th. Delachaux vertreten. Der Präsident verliest den Geschäftsbericht über den Zeitraum vom 30. Juni bis 31. Dezember 1914, Bericht den wir hier wiedergeben. Zwei Rechnungsrevisoren werden gewählt, es sind die Herrn Stamm und Delachaux.

Der Präsident gibt noch einige Erläuterungen über die Kasse und deren Lauf im Anfang dieses Jahres. Die Einnahmen beliefen sich am 25. Juni auf Fr. 13 654,33. Fr. 3410 wurden als Unterstützungen abgegeben. Die Kasse besass am 25. Juni Fr. 9934,93.

Die Unterstützungskasse hat einen Aufruf an alle

Städte von über 8000 Einwohner erlassen, bis jetzt hat aber einzig die Stadt Zürich auf diese Anfrage geantwortet.

Verschiedene Fragen werden besprochen und ganz besonders darauf gewiesen, dass unsere Kasse noch viel zu wenig bekannt ist; es sollte sich ein jeder darum bemühen sie in seinem Wirkungskreis zu fördern. Für die uneigennützige Arbeit und Mühe der Herrn Vorstand wird der verbindlichste und wohlverdienste Dank ausgesprochen.



Geschäftsbericht der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler für die Zeit vom 30. Juni bis 31. Dezember 1914.

Als Frucht jahrelanger Bestrebungen und Vorarbeiten der Künstler und Kunstreunde ist im Jahre 1914 nach manchen vergeblichen Versuchen und Anläufen die Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler durch den Schweizerischen Kunstverein und die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten gegründet und am 11. Juni konstituiert worden. Die ersten Versuche zur Gründung einer Hilfskasse gingen auf die Einrichtung einer eigentlichen Versicherungskasse mit bestimmten Beiträgen der Künstler und fest umschriebenen Gegenleistungen in Form von Unterstützungsbeiträgen und Renten. Die Erkenntnis, dass es bei der verschiedenen ökonomischen Lage der Künstler schwer, ja unmöglich sein werde, feste Beiträge einzufordern, die Ueberlegung, dass eine solche Lösung gerade diejenigen vom Beitritt zur Kasse abhalten könne, denen diese in erster Linie zugute kommen sollte, die Schwierigkeit, festzustellen, wann und in welchem Masse die Versicherungsleistung zu gewähren sind, haben einen andern Weg gewiesen. Was erreicht worden ist und unter den gegebenen Verhältnissen allein zu erreichen war, ist die bestehende Institution, die nach Art. 2 ihrer Statuten den Zweck hat, Künstlern oder ihren Hinterlassenen bei ökonomischer Bedrängnis zu helfen. Ob und in welchem Umfang Unterstützung gewährt wird, entscheidet nach sorgfältigen Erhebungen der Vorstand der Unterstützungskasse.

Mitglieder der Unterstützungskasse im Sinne ihrer Statuten sind nicht die einzelnen Künstler, sondern die Vereine und Anstalten, die sich die Pflege oder die Förderung der bildenden Kunst zum Ziele setzen und einen jährlichen Beitrag leisten. Im Sinne dieser Bestimmung sind der Unterstützungskasse bis jetzt beigetreten die beiden Vereine, die sie gemeinsam gegründet haben, der Schweizerische Kunstverein und die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten. Der Beitritt steht weiteren Körperschaften, die die genannte Forderung erfüllen, frei, und der Vorstand gibt sich der Hoffnung hin, dass in nicht zu ferner Zeit weitere Vereine, namentlich Künstlerverbände, der Unterstützungskasse beitreten werden.

Unterstützungsberechtigt im Sinne der Statuten sind die Künstler, welche einem der Verbände angehören, die Mitglieder der Unterstützungskasse geworden sind. Doch besteht aus naheliegenden Gründen die Beschränkung, dass in der Regel nur solchen Künstlern eine Unterstützung gewährt werden soll, die sich über ihre Befähigung dadurch ausgewiesen haben, dass sie in die nationale schweizerische Kunstausstellung oder in eine gleichwertige internationale Ausstellung oder in den Turnus des schweizerischen Kunstvereins aufgenommen worden sind.

Wie bringt die Kasse die Mittel für die zu gewährenden Unterstützungen auf? Einmal leisten die Verbände, die der Unterstützungskasse angehören, einen jährlichen Beitrag. Sodann geben dieselben Verbände und auch ihre Sektionen der Kasse 10 % des Betrages ab, den sie bei Ausstellungen als Verkaufsprovisionen von Werken beziehen, die einem unterstützungsberechtigten Künstler gehören.

Weitere Mittel fließen ihr zu durch Verlosung oder Verwertung von Werken der bildenden Kunst, die von Künstlern oder andern Personen zur Förderung des Vereinszweckes geschenkt werden, sowie durch freiwillige Zuwendungen (Schenkungen, Legate) der Kunstvereine, der Kunstreunde und der Künstler.

Endlich ist den unterstützungsberechtigten Künstlern eine Beitragspflicht, eine Art Einkommensteuer, von 2 % des Verkaufspreises ihrer Werke auferlegt worden. Für die Beitragspflicht fällt aber nur in Betracht, was der Künstler erzielt:

- a) bei vom Bunde, von den Kantonen oder von öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventionierten Ankäufen von Kunstwerken;
- b) bei direkten Ankäufen und Bestellungen des Bundes, der Kantone und der öffentlichen Schweizerischen Körperschaften und Anstalten;
- c) bei Ankäufen und Bestellungen schweizerischer Kunstvereine;
- d) bei Privatankäufen auf den vom Bunde, von einem Gemeinwesen, vom schweizerischen Kunstverein oder vor seinen Sektionen, sowie von den Künstlervereinigungen veranstalteten Ausstellungen.

Aus den weitern Bestimmungen der Statuten ist hervorzuheben, dass die Organe der Kasse aus der jährlich einzuberufenden Generalversammlung der Mitglieder und dem Vorstand mit zweijähriger Amtsdauer bestehen. Die Besorgung der Geldgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens sind einem Bankinstitute zu übertragen.

Das sind die wichtigsten Bestimmungen der Statuten, auf Grund welcher sich die Unterstützungskasse konstituiert hat. In der konstituierenden Versammlung vom 11. Juni 1914 ist der Vorstand wie folgt bestellt worden:

G. Schaertlin, Präsident,
S. Righini, Maler, Vizepräsident,
J.-H. Escher-Lang, Quästor,
C. Vogelsang, Aktuar,
W. Röthlisberger, Maler, Beisitzer.

Um die rasche Erledigung der Geschäfte zu sichern und Reisekosten zu sparen, ist für den Anfang die Bestellung des Vorstandes nicht nach regionalen Rücksichten vorgenommen worden. Wir hoffen, es sei damit der Sache gedient und dürfen wohl auf die Billigung dieses Verfahrens rechnen.

Mit dem Zirkular vom 27. Juni 1914 hat der Vorstand den Beteiligten von der Konstituierung der Kasse Kenntnis gegeben und ihnen einige Mitteilungen gemacht, von denen wir die wichtigsten wiedergeben.

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Besorgung der Geldgeschäfte sind der Schweizerischen Volksbank übertragen worden. An diese und an deren Niederlassungen oder auf Postscheck-Konto 359 VIII Zürich sollen die Einzahlungen für die Kasse geleistet werden. Dabei ist anzugeben, dass die Vergütung für unsere Kasse geleistet wird.

Um den Eingang der Beiträge an die Kasse zu sichern, haben wir den Schweizerischen Kunstverein und die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten und ihre Sektionen ersucht, uns ihre Mitwirkung zu gewähren, bei der Bezahlung des Preises eines Kunstwerkes festzustellen, ob der Künstler beitragspflichtig ist, gegebenenfalls die Provision vom Preise in Abzug zu bringen und unserer Kasse zuzuwenden. Ferner haben wir sie ersucht, für den Fall der Veranstaltung von eigenen Ausstellungen uns ein vollständiges Verzeichnis der erfolgten Käufe und der in Betracht fallenden Künstler zuzustellen. Die meisten Sektionen beider Vereine haben uns ihre Mitwirkung zugesagt und uns bei der Durchführung der Bestimmungen der Statuten unterstützt. Wenn es noch nicht überall geschehen ist, so schreiben wir es weniger dem Mangel an gutem Willen als den Folgen des Kriegswirren und dem Umstände zu, dass unsere Kasse mit ihren Bestimmungen manchen Sektionen noch zu wenig bekannt ist. Wir hoffen, im neuen Jahre diese Hemmungen mit der wachsenden Einsicht in die Bedeutung der Hülfskasse zu überwinden und zählen dabei gerne auf die opferwillige Mitwirkung der Verbände und ihrer Sektionen.

Die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten gewährt der Kasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 1000, der Schweizerische Kunstverein einen solchen von Fr. 500.

Ferner sind uns von einem grossherzigen Gönner der Kasse Fr. 20,000 zugewendet worden. Dieser Betrag, der zur Vergrösserung der transportablen Ausstellungshalle des Salons dargeliefert worden ist, wird uns aber erst dann zufließen, wenn die von Künstlern für den gleichen Zweck geschenkten Bilder verkauft sein werden.

Unsere vielfachen und nachdrücklichen Bestrebungen, weitere Mittel für unseren Zweck erhältlich zu machen, sind durch den europäischen Krieg und seine Folgen für unser Wirtschaftsleben erschwert und durchkreuzt, glücklicherweise aber nicht ganz vereitelt worden. Wir haben Zuwendungen von einzelnen Sektionen des Schweizerischen Kunstvereins und der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten, vom Stadtrat von Zürich und von Privaten erhalten. Von weitern Schenkungen wird im nächsten Bericht die Rede sein.